Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Münchsmünster (Friedhofsgebührensatzung -FGS-)

Die Gemeinde Münchsmünster, nachfolgend kurz „Gemeinde" genannt, erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) folgende

Friedhofsgebührensatzung

vom

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 3 Gebührenarten

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

a) Leichenhausbenutzungsgebühren,
b) Grabplatzgebühren
c) Friedhofsunterhaltungsgebühren
d) Sonstige Gebühren

3) Über die Gebühren und anfallenden Kosten ergeht jeweils ein Bescheid der Gemeinde. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
c) wer die Kosten veranlasst hat,
d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses einschließlich der Benützung der Kühl- und Entkeimungsvitrine beträgt je Beerdigungsfall **100,00 Euro**

§ 6 Grabplatz- und Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für eine Ruhezeit von 15 Jahren je Grabstätte oder Urnennische:

A) Grabstätten und Erdbestattungen

a)	Einzelgräber	550,00 Euro
b)	Familiengräber	1.020,00 Euro

B) Grabstätten für Urnenbestattungen

a)	Urnengräber	800,00 Euro
b)	Einzelnischen in Urnenwand	550,00 Euro
c)	Doppelnischen in Urnenwand	900,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten jeweils die Beträge in Absatz 1. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die zutreffende Zeit des Nutzungsrechts hinaus, so verlängert sich das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ende der Ruhefrist (= 15 Jahre, siehe § 24 der Friedhofssatzung). Bei einer solchen Verlängerung beträgt die Grabgebühr/Urnengebühr für jedes angefangene Jahr 1/20 der jeweils nach Maßgabe des Abs. 1 fälligen Grabgebühr.

§ 7 Bestattungsgebühren

Für die Grabherstellung, Tieferlegung, Besorgung der Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung, Umbettung von Leichen oder Gebeinen innerhalb des Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof, Übergabe von Asche aus einem Urnengrab oder einer Urnennische in die Friedhofserde usw. werden von dem beauftragten Bestattungsinstitut direkt dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren (§ 3 Abs. 2 Buchstabe d) werden Dienstleistungsgebühren wie folgt erhoben:

a) Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 Euro
b) Genehmigung zur Erstellung eines Grabdenkmales	10,00 Euro
c) Erteilung einer Graburkunde	8,00 Euro
d) Umschreibung einer Graburkunde	8,00 Euro

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht

a) mit der Inanspruchnahme der Leistungen

b) mir dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

c) mit jeder Belegung eines Grabes

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

(3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.

§ 10 Übergangsregelung

(1) § 9 der Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2006 (Grabplatz- und Friedhofsunterhaltungsgebühren) gilt noch bis zum Ablauf bestehender Grabplatzrechte.

(2) Die Grabplatz- und Friedhofsunterhaltungsgebühren können in einer Summe für die Restlaufzeit der Grabrechte abgelöst werden, wobei die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Gebühren wie folgt zu Grund gelegt werden:

a) für Einzelgräber	358,90 Euro
b) für Familiengräber	717,75 Euro
c) Für Wahlgräber	1.076,65 Euro

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Münchsmünster (Friedhofsgebührensatzung –FGS -) vom 21.03.2006 außer Kraft.

Gemeinde Münchsmünster

S

Münchsmünster, den 18.05.2010

Andreas Meyer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.05.2010 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.06.2010 wieder abgenommen.

Münchsmünster, den 22.06.2010

Meyer
1. Bürgermeister